

S T A T U T E N

des Vereines

Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,

Verein Österreichischer Zahnärzte

gegr. 1861 - Oberösterreich

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Leitungsorgan
- § 12 Aufgaben des Leitungsorgans
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Schiedsgericht
- § 16 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

"Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
VEREIN ÖSTERREICHISCHER ZAHNÄRZTE (gegr. 1861) - **Oberösterreich**".

Der Verein hat den Sitz in Linz. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich.

§ 2

Zweck

Zweck des nicht auf Gewinn ausgerichteten Vereines ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der folgenden gemeinnützigen Zwecke:

A)

Förderung und Vervollkommnung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der mit ihr zusammenhängenden Disziplinen, sowie deren Anwendung in der Praxis im Interesse einer besseren Allgemeingesundheit der Menschen.

B)

Förderung der Fortbildung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereines wird durch folgende ideelle Mittel verwirklicht:

1. Zusammenarbeit mit dem Hauptverein sowie der gesetzlichen Landesvertretung und den für das Fach zuständigen Universitätskliniken.
2. Zusammenarbeit mit geeigneten wissenschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften des In- und Auslandes.
3. Durchführung einer in gewissen Abständen stattfindenden wissenschaftlichen Tagung - genannt „ÖSTERREICHISCHER ZAHNÄRZTE-KONGRESS“ - über Auftrag des Hauptverbandes.
4. Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.
5. Förderung fachwissenschaftlicher Zeitschriften, insbesondere der „Österreichischen Zeitschrift für Stomatologie“.
6. Veranstaltung von wissenschaftlichen Sitzungen, Vorträgen, Fortbildungskursen und Seminaren.
7. Befassung mit Forschungs- und Lehraufgaben sowie den damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen als juristische Person iSd § 4 a Abs. 3 Z 6 EStG.

Bedient sich der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke Dritter ("Erfüllungsgehilfen"), stellt er durch geeignete Maßnahmen (zB. vertragliche Vereinbarungen) sicher, dass deren Wirken wie sein eigenes Wirken anzusehen ist.

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen.
2. Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. Erträge von Veranstaltungen, Publikationen, Fundraising.
4. Erträge aus der Veranlagung von Vereinsvermögen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Eine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen. Die Verwaltung des Vereines wird unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit geführt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

1. **Ordentliches** Mitglied kann jeder Facharzt, jeder Zahnarzt werden, der Zahnheilkunde auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Österreich ausüben darf
und zwar über Vorschlag des Vereines an den Hauptverband.
2. **Außerordentliches** Mitglied kann eine vom Vereinsvorstand als geeignet befundene Einzelperson nach Akzeptanz durch den Hauptverein werden.
3. Anerkannte, um die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besonders verdiente, wissenschaftlich hervorragende Personen des In- und Auslandes können dem Hauptverein als korrespondierende Mitglieder, Personen des In- und Auslandes, die sich durch ganz besondere Verdienste um die Förderung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausgezeichnet haben, als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden dem Hauptverein zur Aufnahme vorgeschlagen.
3. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden ausschließlich beim Hauptverein geführt.
Bestehende Ehrenmitgliedschaften, korrespondierende Mitgliedschaften und sonstige Ehrungen bleiben erhalten und werden vom Hauptverein übernommen.
4. Alle Mitglieder des Vereines können die eigenen Einrichtungen sowie auch die Einrichtungen des Hauptvereines benützen.

§ 6

Beendung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

- A) Tod.
- B) Austritt, der durch Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes, jederzeit erfolgen kann.
Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt erhalten.
- C) Beruf- oder standeswidriges Verhalten.
- D) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- E) Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten.

In den Fällen zu C), D) und E) entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung gegen den Ausschluss schriftlich zu Händen des Präsidenten an die Hauptversammlung zu berufen, welche endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen von dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, gilt sie erst für den nächsten Austrittstermin.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9.

§ 8

Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f).
 - b) Der Vorstand (Leitungsorgan §§ 11 ff).
 - c) Rechnungsprüfer (§§ 14).
 - d) Schiedsgericht (§ 15)
- 2) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) auf Verlangen des Rechnungsprüfers.
3. Wenn Gefahr in Verzug ist, kann der Präsident auch allein eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

4. Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine Viertel Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident.
10. Das Recht zur Stimmabgabe und das Wahlrecht steht nur den in § 4 genannten Mitgliedern und jenen korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Inlandes zu, welche bereits vor ihrer Wahl zum korrespondierenden Mitglieder oder Ehrenmitglied ordentliches Vereinsmitglied waren.
11. Der Hauptversammlung können, ohne Wahl- und Stimmrecht, Berater, Sachverständige und Gäste beigezogen werden.
12. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

§ 11

Leitungsorgan

- A) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und fünf Beiräten.
- B) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.

- C) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- D) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsdauer aus, so wählt die nächste Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Amtsdauer endet mit dem für das ausgeschiedene Mitglied gültigen Termin.

§ 12

Aufgaben des Leitungsorgans

- 1) Das Leitungsorgan hat den Verein mit Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- 2) Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung beschlossen.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
 - a) über Aufnahme und Ausschluss von neuen Mitgliedern zu entscheiden,
 - b) für den geregelten Ablauf des Forschungsbetriebes zu sorgen,
 - c) Veranstaltungen zu organisieren,
 - d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten,
 - e) eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten,
 - f) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen,
 - g) Statutenänderungen anzuzeigen.
- 4)
 - a) a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor,
 - b) b) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und dem Sekretär, bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied, vertreten. Je zwei von diesen sind für den Verein gemeinsam zeichnungsberechtigt,
 - c) c) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Referenten berufen.
 - d) d) Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung des Vereines.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane

- 1) Das Leitungsorgan ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten, dem Sekretär, bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied, vertreten. Je zwei von diesen sind für den Verein gemeinsam zeichnungsberechtigt. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) wird der Verein gemeinsam durch Präsident und Kassier bzw. bei Verhinderung des Präsidenten gemeinsam durch einen Vizepräsidenten und Kassier vertreten. Bei Giro- und Sparkonten ist die Einräumung von Einzelverfügungen für die oben angeführten Funktionsträger erlaubt.
- 3) Der Vorstand kann maximal drei Delegierte in den Vorstand des Hauptvereines als Beiräte entsenden.
- 4) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Referenten berufen.
- 5) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, zu unterfertigen.
- 6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.
- 8) Insbesondere entscheidet das Leitungsorgan über die Verwendung von Spendengeldern nach Beurteilung und Reihung von eingereichten Forschungsprojekten.
- 9) a) Der von der Hauptversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal jeden Jahres zu zahlen. Von diesem Beitrag ist der in der Hauptversammlung des Hauptvereines beschlossene Betrag an den Hauptverein abzuführen.
 - b) Die Hauptversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
 - c) Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Zuwendungen und Erträge aus Tagungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - d) Förderer des Vereines können Personen oder Organisationen, wie auch Industrieunternehmen werden, die gewillt sind, § 3 der Statuten des Vereines zu unterstützen. Sie erhalten das Recht, sich **Förderer des Vereines** zu nennen. Sie können weder wählen noch gewählt werden und nicht an der

Hauptversammlung teilnehmen. Über die Aufnahme der Förderer entscheidet der Vorstand.

§ 14

Rechnungsprüfer

- 1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und gehören nicht dem Vorstand an. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan erhält bzw. um der Hauptversammlung zu berichten.

§ 15

Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
- 5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei sämtliche Fällen der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat die Generalversammlung, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Liquidation zu beschließen, und einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.

Das verbleibende Vermögen ist bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes jedenfalls für gemeinnützig, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Zu diesem Zwecke ist das Vermögen ungeschmälert an den Verein „Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Verein österreichischer Zahnärzte (gegr. 1861)“ zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlicher Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Sollte der Verein „Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Verein österreichischer Zahnärzte (gegr. 1861)“ im Zeitpunkt der durch Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem Hauptverein zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Prim. DDr. Michael Malek
Präsident ÖGZMK OÖ



Linz, 04. Dezember 2019